

Erklärung:

Der genannte Verein wurde am 30.12.1987 als „Reit- und Fahrverein Raedgeshof e.V., Kempen“ gegründet und laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.2006 in „Reit- und Fahrverein Kempen und Umgebung e.V.“ umbenannt.

Eine Namensergänzung zu „Reit-, Fahr- und Voltigierverein Kempen und Umgebung e.V.“ beschloss die ordentliche Mitgliederversammlung am 17.03.2009 einstimmig.

SATZUNG

des „Reit-, Fahr- und Voltigierverein Kempen und Umgebung e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der „Reit-, Fahr & Voltigierverein Kempen und Umgebung e.V.“ mit Sitz in Kempen ist in das Vereinsregister 3575 beim Amtsgericht Krefeld eingetragen. Der „Reit-, Fahr & Voltigierverein Kempen und Umgebung e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Kreis Viersen e.V., im Kreissportbund Viersen e.V., im Stadtsportverband Kempen, im Pferdesportverband Rheinland e.V. (PSVR), im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und Mitglied der Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsportes sowie des Tierschutzes

- 1.0 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendarbeit durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen des Reitsportes;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung;
 - 1.5 die Durchführung von Pferdeleistungsschauen und anderen zusätzlichen Reitsportveranstaltungen;
 - 1.6 die Vertretung seiner Mitglieder in vereinsbezogenen Angelegenheiten gegenüber den Behörden und Organisationen, beispielsweise gegenüber Gemeinden und Reiterverbänden;
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verfolgung parteipolitischer und konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/Übungsleiterfreibeträge angemessen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung von bis zu 500 im Jahr im Rahmen der Ehrenamtszuschale erhalten.

Auf einen diesbezüglichen Antrag entscheidet der Vorstand in seiner Vorstandssitzung von Fall zu Fall.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 2.1. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen sowie Beschlüsse zu befolgen;
- 2.2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im voraus, spätestens zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung zu bezahlen;
- 2.3. keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind, wie beispielsweise Schädigung oder ernsthafte Gefährdung der Vereinsinteressen;
- 2.4. keine unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltensweisen an den Tag zu legen. Unsportlich ist beispielsweise ein Verhalten, das gemäß § 921 LPO geahndet wurde;
- 2.5. die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 2.5.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen;
 - 2.5.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 2.5.3. die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2.6. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen - Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung, insbesondere bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920) können gern. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und /oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 2.7. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus den in § 12 Ziffer 2 genannten Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrages ist erst möglich, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand von sich aus oder auf Empfehlung des Ehrenrates. Er legt gleichzeitig auch den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fest.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge -

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind ohne Aufforderung im voraus zu zahlen, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen, der diese Anträge unverzüglich schriftlich den Mitgliedern mitteilt. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzendem und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- c) die Jahresrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- g) die Anträge nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen können durch den Vorstand beschlossen werden:

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Geschäftsführer,
 - d. der Kassenwart,
 - e. der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - f. der Sportwart,
 - g. der Beauftragte für Freizeit u. Breitensport,
 - h. der Voltigierwart,
 - i. der Sportwart und Turnierkoordinator,
 - j. der Zeug- und Gerätewart,
 - k. der Chronist,

Über die Wahl von Vertretern entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Möglichkeit, bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vertreter zu berufen. Vertreter haben kein Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu 3 Beiratsmitglieder zu ernennen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Mit Ausnahme der Vorsitzenden untereinander können alle Ämter in Personalunion ausgeübt werden. Es müssen jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder vorhanden sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder, anderenfalls durch 3 Mitglieder gemeinsam einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Jugendwart kann älter sein.
Die Jugendversammlung für alle Kinder und Jugendlichen des Vereins sollte regelmäßig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a.) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b.) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- c.) die Führung der laufenden Geschäfte,
- d.) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Geschäftsverkehr, erstellt den Geschäftsbericht und fertigt die Protokolle der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen an, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über:
 - a) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit sie mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach der LPO gegeben ist sowie
 - b) Satzungsverstöße - insbesondere Pflichtverletzungen gem. § 4 Ziffer 2-, soweit nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach der LPO gegeben ist.


3. Der Ehrenrat tritt zusammen auf mündliche oder schriftliche Einladung des Obmannes sowie auf Antrag des Vorstandes oder eines jeden Vereinsmitgliedes, der an den Obmann zu richten ist.
Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - 4.1 Verwarnung
 - 4.2 Verweis
 - 4.3 Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - 4.4 Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
 5. Empfehlung, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Die Empfehlung ist an den Vorstand zu richten.
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V. (PSVR), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kempen, den 31.05.2010

Die Mitgliederversammlung


Reit-, Fahr- und Voltigierverein Kempen
und Umgebung e.V.
Hombergen 50 • 41334 Nettetal
Vereinskennziffer: 140 30 36
Tel.: 02153 - 911943